

## Merkblatt

### zum Verfahren über Einspruch und Berufung gemäß den Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR) und den Nationalen Bestimmungen dazu

(Stand: März 2007)

#### 1. **Einsprüche die das Teilnahmerecht eines Wettkämpfers betreffen:**

Die **Nationalen Bestimmungen** zu Regel 146 IWR verweisen hierzu auf § 5 Nr.3 der Leichtathletikordnung (LAO). Dort ist bestimmt, dass diese Einsprüche dem **Wettkampfleiter** vorzutragen sind, was in mündlicher Form geschehen kann.

Ist der Wettkampfleiter aufgrund der ihm vor Ort zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht in der Lage festzustellen, ob ein Teilnahmerecht besteht, hat er den Wettkämpfer unter Vorbehalt zuzulassen. Fühlt sich der Einspruchsführer oder fühlen sich andere Beteiligte durch die Entscheidung des Wettkampfleiters benachteiligt, können sie gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters Berufung zur Jury einlegen. Dafür gelten dieselben Vorschriften wie sie nachfolgend in Nr.3 ff. erläutert werden. An dieser Stelle nur soviel: auch diese Berufung ist **schriftlich** einzulegen und die **Berufungsgebühr** zu zahlen. Vordrucke für die Berufung sollten üblicherweise **am Stellplatz** zur Verfügung stehen.

Hat der Wettkampfleiter einen Teilnehmer unter Vorbehalt zugelassen, obliegt ihm nach der Veranstaltung auch die Pflicht "von Amts wegen" weiter zu ermitteln, um die Angelegenheit endgültig zu klären. Ergeben diese Ermittlungen, dass ein Teilnahmerecht zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht vorlag, ist der Teilnehmer zu disqualifizieren und seine Leistungen aus den Ergebnisprotokollen zu streichen.

#### 2. **Einsprüche die sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung eines Wettkampfes richten:**

Entsteht im Verlauf einer Veranstaltung ein **Einspruchsgrund**, der die Durchführung eines Wettkampfes oder das Ergebnis betrifft, kann Einspruch beim **Wettkampfleiter** oder beim **Schiedsrichter** eingelegt werden. Wettkampfleiter und Schiedsrichter sind Entscheidungsträger der "**ersten Instanz**".

##### 2.1 **Einspruchsgründe**

Gründe für Einsprüche, die beim **Wettkampfleiter** einzulegen sind, können sich beispielsweise auf folgende Sachverhalte beziehen:

- Änderungen des Zeitplans,
- Laufeinteilung und Bahnverteilung,
- Zustand der Wettkampfanlagen,
- Weiterkommen aus den jeweiligen Runden.

Gründe für Einsprüche, die beim **Schiedsrichter** einzulegen sind, können nur solche Sachverhalte sein, die Einfluss auf den Ausgang der Wettkämpfe zum Nachteil der daran teilnehmenden Athleten/Mannschaften haben: So beispielsweise:

- Zustand der Wettkampfanlagen,
- vermeintliche Regelverstöße von Wettkämpfern während eines Wettkampfes,
- Fehlentscheidung des Kampfgerichts oder fehlerhafte Ermittlung des Ergebnisses.

Dagegen sind Sachverhalte, die zwar regelwidrig sind, jedoch nicht zu einer Benachteiligung von Athleten/Mannschaften führen, kein Einspruchsgrund (z.B. *Tragen nicht sauberer oder anstößig wirkender Wettkampfkleidung oder nicht einheitliche Trikots bei Staffeltwettbewerben*).

##### 2.2 **Form des Einspruchs**

Der Einspruch ist in "erster Instanz" dem Wettkampfleiter oder dem Schiedsrichter mündlich vorzutragen. Aber auch der schriftlich eingelegte Einspruch ist als zulässig anzunehmen.

##### 2.3 **Einspruchsfrist**

Hier sind zwei unterschiedliche Fristen zu beachten.

Richtet sich der Einspruch gegen die Durchführung oder andere Angelegenheiten des Wettkampfes, wird die Frist durch die "**Nationalen Bestimmungen**" insoweit eingeeengt, als dort bestimmt ist, dass der Einspruch **unverzüglich** einzulegen ist. Das bedeutet, dass sich der Wettkämpfer oder der von ihm Beauftragte nach dem Entstehen des Einspruchsgrundes mit dem Einspruch ohne schuldhaftes Verzögern bzw. unnötiges Zuwarten an den Wettkampfleiter oder an den Schiedsrichter wenden muss. Ein schuldhaftes Verzögern liegt immer dann vor, wenn man bewusst die früheste sich bietende Möglichkeit, Einspruch einzulegen, ungenutzt verstreichen lässt. Eine kurze Überlegungsfrist steht dem nicht entgegen. Liegt eine schuldhaftige Verzögerung vor, geht das Einspruchsrecht verloren und der Einspruch ist aus formalen Gründen zurückzuweisen. Die zügige und reibungslose Abwicklung der Wettkämpfe würde nämlich erschwert, wenn Entscheidungen auf längere Zeit mit der Ungewissheit ihrer Gültigkeit behaftet wären.

Richtet sich der Einspruch gegen ein Wettkampfergebnis, ist der Einspruch "**spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses**" einzulegen. Auch damit soll erreicht werden, dass die Wettkampfergebnisse nicht auf unbestimmte Zeit mit der Ungewissheit behaftet sind, ob sie Bestand haben oder möglicherweise geändert werden müssen. Damit der Zeitablauf der dreißigminütigen Einspruchsfrist korrekt nachgeprüft werden kann, **ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse (i.d.R. Uhrzeit des Aushang) schriftlich auf**

dem im Wettkampfbüro verbleibenden Original des Wettkampfprotokolls und auf der zur Information der Wettkämpfer und der Vereine ausgehängten Kopie zu vermerken. Ist dies versehentlich unterblieben, beginnt die Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, an dem das Wettkampfergebnis demjenigen, der durch die Entscheidung "beschwert" ist, tatsächlich bekannt geworden ist.

Der Vollständigkeit sei auch auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen, die ein Wettkämpfer in einem technischen Wettbewerb hat. Wird sein Versuch als Fehlversuch gewertet, kann er sofort mündlich Einspruch beim Obmann einlegen. Dieser entscheidet dann nach pflichtgemäßen Ermessen, ob die Leistung zu messen und das Ergebnis festzuhalten ist, um die Rechte des Betroffenen zu wahren -*Regel 146.4 IWR*-. Bei Vertikalprüngen und bei Stoß-/Wurfwettkämpfen kann dies zu Problemen führen, wenn gleich nach der Bekanntgabe des Fehlversuchs (*rote Fahne oder mündliche Äußerung*) der maßgebliche Messpunkt beseitigt worden ist und nicht mehr festgestellt werden kann. Deshalb sollte das Kampfgericht nach der Bekanntgabe eines Fehlversuchs nicht sofort den Messpunkt beseitigen und den Eindruck in der Sprunggrube bzw. die Aufschlagstelle bei Stoß-/Wurfwettkämpfen vorsorglich markieren.

#### **2.4 Entscheidung des Wettkampfleiters / Schiedsrichters**

Sowohl der Wettkampfleiter als auch der Schiedsrichter müssen im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis prüfen, ob der Einspruch unverzüglich nach dem Entstehen des Einspruchsgrundes und, falls das Wettkampfergebnis bekannt gegeben ist, ob der Einspruch auch innerhalb der Frist von dreißig Minuten eingelegt wurde (*Ziffer 2.3*). Ist dies nicht der Fall, ist der Einspruch aus formellen Gründen zurückzuweisen. Ist die Frist gewahrt, muss eine Sachentscheidung auf der Grundlage der IWR bzw. den Bestimmungen der LAO und/oder der Veranstaltungsordnung (VAO) getroffen werden.

Der Schiedsrichter hat auch die Möglichkeit, die Angelegenheit an die Jury zu verweisen (*Regel 146.3 Satz 3 IWR*). Mit einer solchen Entscheidung bringt er dann zum Ausdruck, dass er den bestehenden Zustand nicht ändern will. National ist geregelt, dass der Schiedsrichter immer eine Entscheidung zu treffen hat.

Wettkampfleiter und Schiedsrichter müssen sich bemühen, den Sachverhalt objektiv und unparteiisch aufzuklären, um auf dieser Grundlage ihre Entscheidung zu treffen. Dazu gehört auch, dass sie alle sachdienlichen Hinweise, alle für erforderlich gehaltenen und verfügbaren Beweise beizuziehen und entsprechend zu berücksichtigen haben. Offizielle Videoaufzeichnungen, aber auch sonstige Film- oder Bildaufzeichnungen (*Fernsehen, private Aufnahmen*) sind als zulässige Beweismittel bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (*Regel 146.3 IWR*).

In welcher Form der Wettkampfleiter/der Schiedsrichter ihre Entscheidungen zu treffen haben, lässt die Regel offen. Sie kann somit mündlich oder schriftlich ergehen. Unabhängig von der im Einzelfall gewählten Form, haben sie immer den Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Entscheidung schriftlich festzuhalten, denn nur so lässt sich der Beginn der Berufungsfrist korrekt nachweisen.

### **3. Berufung zur Jury**

Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters/des Schiedsrichters ist **Berufung** zur Jury zulässig (*Regel 146.3 IWR; siehe auch die Nationalen Bestimmungen hierzu, sowie § 5 Nr. 3.3 LAO*).

#### **3.1 Jury**

Wann eine Jury zu benennen ist und wie sie sich zusammensetzt, ist in Regel 118 IWR bestimmt. Darüber hinaus sind für den nationalen Bereich noch die Bestimmungen in § 6 Nr.11.3 LAO sowie die in § 10 Nr.2 VAO zu beachten. National entscheidet die Jury in der Besetzung mit **drei** Mitgliedern.

Während es im internationalen Bereich keine Bestimmungen über einen Ausschluss oder eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gibt, ist dies für den nationalen Bereich in den Nationalen Bestimmungen Absatz 4, Satz 4 zu Regel 146 geregelt. Danach ist ein Mitglied von der Mitwirkung an der Entscheidung **ausgeschlossen**, wenn es Mitglied in dem Verein ist, der von der Entscheidung betroffen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied **abgelehnt** werden kann, wenn es aus dem LV kommt, dem die von der Entscheidung betroffenen Vereine angehören. Der Ablehnungsantrag ist entweder in der Berufungsschrift selbst vorzubringen oder in einem besonderen Antrag gleichzeitig mit der Berufungsschrift einzureichen. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag trifft die Jury ohne das betroffene Mitglied. Diese auf die Unparteilichkeit der Jury abzielende Regelung hat nicht zur Folge, dass bei einem Ausschluss oder einer Ablehnung nur noch die beiden übrigen Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Nach Regel 118 IWR besteht die Jury aus mindestens drei Mitgliedern, sodass die Entscheidung auch mit dieser festgelegten Gesamtzahl zu treffen ist. In der Praxis ist dem dadurch Rechnung zu tragen, dass im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung ein "Ersatzmitglied" zu berufen ist.

Die in den Nationalen Bestimmungen zur Regel 146 IWR genannten Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind nicht erschöpfend. Mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der Jury zu verlangende Neutralität dürfen sie auch in anderen Fällen von persönlicher Beteiligung oder Interessenkollision nicht an der Entscheidung mitwirken. Dazu sei auf die §§ 14 und 15 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) hingewiesen.

#### **3.2 Form der Berufung**

Die Berufung ist **schriftlich** einzureichen (*Regel 146.5 IWR*). Diese Form ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift eigenhändig unterzeichnet ist. Die Berufungsschrift muss den Antrag enthalten, die Entscheidung des Wettkampfleiters/Schiedsrichters abzuändern bzw. aufzuheben.

Bei wem oder wo die Berufungsschrift abzugeben ist, ist nicht geregelt. Es wird auch nicht gefordert, dass die Berufungsschrift unmittelbar einem Mitglied der Jury übergeben werden muss. Für die Entgegennahme kommen auch andere Personen in Betracht, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt sind. Es obliegt dem Veranstalter, die Athleten darüber zu informieren, wo sie die Berufungsschrift einreichen können. In der Praxis hat sich dafür der Stellplatz als zweckmäßig erwiesen. Hier sind auch die entsprechenden Vordrucke bereitzustellen. **Der Zeitpunkt der Entgegennahme der Berufungsschrift ist darauf zu vermerken.**

Mit der Einreichung der Berufungsschrift wird auch die Berufungsgebühr in Höhe von 80 bzw. 50 EURO fällig (*Regel 146.5 - Nationale Bestimmungen Abs.3 - IWR*). Diese Regelung ist nicht eng auszulegen. Berufungsschrift und Geldbetrag müssen nicht gleichzeitig durch ein und dieselbe Übergabe zur Jury gelangen. Es genügt, wenn beides getrennt voneinander, aber innerhalb der Beruungsfrist bei der Jury oder der beauftragten Stelle eingeht.

### 3.3 **Beruungsfrist**

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt 30 Minuten. Sie beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die Entscheidung "offiziell" bekannt gegeben wurde. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt des Aushangs. Deshalb ist diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Ansage oder über eine Videotafel kann die Frist in der Regel nicht in Lauf setzen, da nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Athlet diese Information erhält bzw. erhalten hat. Das Recht auf Berufung ist verwirkt, wenn die Frist nicht eingehalten wurde (*Regel 146.5, Erl. - Nationale Bestimmungen Abs.2 - IWR*).

### 3.4 **Verfahrensgrundsätze**

Die Jury hat in jeder Hinsicht das Verfahren fair durchzuführen. Dazu gehört unumstößlich der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Insoweit hat die Jury vor der Entscheidung neben dem Berufungsführer auch die Parteien anzuhören, gegen die sich die Berufung richtet oder die von der Berufungsentscheidung betroffen sind oder sein können. Deshalb ist diesem Personenkreis Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Jury zum Sachverhalt zu äußern. Außerdem gehört es zur Pflicht der Jury, alle Personen zu befragen, die sachdienliche Hinweise geben können, dazu gehören in erster Linie der **Wettkampfleiter/der Schiedsrichter** und die Mitglieder des Kampfgerichts. Bestehen danach immer noch Zweifel, kann die Jury andere verfügbare Beweise berücksichtigen (*Regel 146.6 IWR*).

Wie die Vorinstanz (*Wettkampfleiter/Schiedsrichter*) hat auch die Jury die Pflicht, den Sachverhalt gründlich zu ermitteln. Aufgrund dieser generellen Pflicht, ist sie gehalten, die ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel auszuschöpfen, wozu auch die Sichtung von Bild- und Videomaterial eines **offiziellen** Aufzeichnungsgerätes sowie weiteres verfügbares Bild- und Videomaterial gehört (*Regel 146.6 IWR*). In der Regel ist bei DLV-Veranstaltungen kein offizielles Aufzeichnungsgerät eingesetzt. Dafür werden jedoch häufig Videoaufnahmen von Vereinsvertretern und/oder Zuschauern zum Beweis angeboten. Die Jury darf solche Beweismittel nicht grundsätzlich ablehnen, sondern muss sich zunächst über deren Verwertbarkeit vergewissern.

### 3.5 **Entscheidung der Jury**

Im Rahmen der von der Jury zu treffenden Entscheidung ist zunächst zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens erfüllt sind. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur darauf, ob die Berufung **form- und fristgerecht** eingereicht wurde, sondern auch darauf, ob in derselben Sache zuvor der **Wettkampfleiter/der Schiedsrichter eine** Entscheidung getroffen hat. Liegt eine dieser formellen Voraussetzung nicht vor, wird die Berufung nicht behandelt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Berufungsgebühr nicht gezahlt wurde (*Regel 146.5 - Erläuterung - IWR*).

Ist die Berufung in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, ergeht eine Sachentscheidung, das heißt, die Jury hat darüber zu befinden, ob die Berufung "begründet" ist und deshalb Erfolg hat, oder ob sie "unbegründet" und demzufolge zurückzuweisen ist.

Ebenso wie der Wettkampfleiter/der Schiedsrichter muss auch die Jury ihre Entscheidung auf der Grundlage der IWR bzw. der LAO/VAO treffen. In die Begründung des Schiedsspruchs sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte aufzunehmen, auf die sich die Entscheidung stützt.

Die Rechtsgültigkeit der Entscheidung verlangt es, auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mitglieder der Jury die Entscheidung **unterzeichnen**. Die Aushändigung bzw. Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten ist an keine bestimmte Form gebunden, deshalb genügt die formlose Übergabe einer Kopie der Entscheidung.

### 3.6 **Endgültigkeit des Schiedsspruchs**

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Jury grundsätzlich **endgültig** ist (*Regel 118 Abs.3 IWR*). Die Jury kann jedoch ihre Entscheidung überprüfen, wenn ein neuer schlüssiger Beweis vorgelegt wird. Käme sie aufgrund der neuen Beweislage zu einer anderen Entscheidung, ist zu prüfen, ob diese dann noch umsetzbar ist (*Regel 118 Abs.3 IWR*).

Entscheidungen der Jury sind nur dann angreifbar, wenn

a sie bei der Entscheidung eine zwingend zu beachtende Vorschrift verletzt bzw. übersehen hat oder

b schwerwiegende Verstöße gegen elementare Rechtsgrundsätze (*auch solche außerhalb der IWR*) festzustellen sind.

In solchen Fällen kann die Entscheidung mit einem entsprechenden Antrag bei dem jeweils zuständigen Rechtsausschuss nach den Vorschriften der RVO-DLV angefochten werden.

Zu den schwerwiegenden Verstößen zählt beispielsweise, wenn dem Schiedsspruch keine Entscheidung der "ersten Instanz" (*Wettkampfleiter / Schiedsrichter*) zugrunde liegt, weil dann die Jury **ohne Existenz einer anfechtbaren Vorentscheidung** entschieden hat.

Vorsitzender des BA Wettkampforganisation

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Wollschläger', written in a cursive style.

(Volker Wollschläger